



Baden-Württemberg

REGIERUNGSPRÄSIDIUM FREIBURG

ABTEILUNG WIRTSCHAFT, RAUMORDNUNG, BAU-, DENKMAL- UND GESUNDHEITSWESEN

Bekanntgabe

über das Entfallen einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach § 21 Abs. 1 des Umweltverwaltungsgesetzes Baden-Württemberg (UVwG) in Verbindung mit § 5 Abs. 2 S. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPg)

Der Skiclub Hinterzarten e.V. hat mit Schreiben vom 06.02.2018 beim Regierungspräsidium Freiburg den Antrag auf Plangenehmigung gemäß § 11 Abs. 1 des Gesetzes über Seilbahnen, Schleppaufzüge und Vergnügungsbahnen in Baden-Württemberg (LSeilbG) in Verbindung mit §§ 72 ff. Landesverwaltungsverfahrensgesetz (LVwVfG) für das Vorhaben des Errichtens und Betriebens einer Schleppliftanlage mit niedriger Seilführung für die Adlerschanze Hinterzarten gestellt.

Für das beantragte Vorhaben wird gemäß §§ 11 Abs. 1 S. 1, 15 Nr. 1 des Umweltverwaltungsgesetzes Baden-Württemberg (UVwG) in Verbindung mit § 5 Abs. 1 S. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPg) festgestellt, dass keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Gemäß Ziffer 2.1 der Anlage 1 zum UVwG ist für den vorliegenden Fall der Errichtung und des Betriebs von Seilbahnen und zugehörigen Einrichtungen eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls nach § 11 Abs. 1 S. 1 UVwG und §§ 7 Abs. 1, Abs. 5 UVPg vorgesehen. Hiernach ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen, wenn das Vorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde aufgrund überschlüssiger Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 2 zum UVwG aufgeführten Kriterien erheblich nachteilige Umweltauswirkungen haben kann. Die summarische Prüfung hat ergeben, dass die hier relevanten Wirkfaktoren des Vorhabens nicht von einem derartigen Gewicht sind, dass erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch das Vorhaben zu erwarten sind.

Gegenstand des Vorhabens ist der Bau einer Schleppliftanlage mit niedriger Seilführung für die Adlerschanze Hinterzarten. Das Vorhaben liegt im Landschaftsschutzgebiet „Breitnau-Hinterzarten“ und fügt sich in das bereits durch die vorhandene Schanze geprägte Gebiet ein. Der Eingriffsbereich ist klar abgrenzbar und hinsichtlich seiner Größe und den von dem Vorhaben ausgehenden Wirkungen von geringem Gewicht. Eine bauzeitliche Flächeninanspruchnahme soll nur für den kurzen Zeitraum von rund zwei Monaten erfolgen. Im Anschluss daran werden die beanspruchten Flächen rekultiviert.

Bauzeitliche temporäre Immissionen (Lärm, Schadstoffe, Erschütterungen) sind aufgrund des geringen Bauaufwands ebenfalls nur in einem kleinen Umfang und nur im unmittelbaren Nahbereich des Vorhabens zu erwarten. Aus Sicht der Altlasten und des Bodenschutzes bestehen gegen das Vorhaben keine Bedenken. Im Plangebiet liegen weder ein Altlastenverdacht noch schädliche Bodenverunreinigungen vor. Von dem Vorhaben sind schließlich keine Wasserschutzgebiete oder Gewässerrandstreifen betroffen.

Die dieser Entscheidung zu Grunde liegenden Unterlagen können im Regierungspräsidium Freiburg, Referat 24, Zimmer 084, Kaiser-Joseph-Straße 167, 79098 Freiburg i. Br. während der üblichen Dienstzeiten eingesehen werden.

Vorsorglich wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung gemäß § 5 Abs. 3 S. 1 UVPG nicht selbständig anfechtbar ist.

Freiburg i. Br., 15.08.2018
Regierungspräsidium Freiburg